

Tarif- stelle (TS)
020
021
022

Allgemeine Bestimmungen

020 Schiffahrtsabgaben sind **Befahrungsabgaben, Schleusengebühren** und **Brückengelder**. Sie können auch nebeneinander oder – für bestimmte Fahrzeugarten – pauschaliert erhoben werden.

021 Befahrungsabgaben (Teil C Abschnitt I und Teil D) werden erhoben für

- a) Güter in Schiffen nach der Fahrstrecke und/oder dem Gewicht und der Art der beförderten Güter,
- b) leere Güterschiffe in Form eines Zuschlags (vgl. TS **060**) für jede Fahrt, bei der Befahrungsabgaben nach Buchstabe a zu entrichten sind,
- c) Fahrgastschiffe und Fahrgastkabinenschiffe, die Personen befördern oder anderweitig gewerblich genutzt werden, nach der Fahrstrecke oder als Pauschale und nach der höchstzulässigen Fahrgast- bzw. Bettenzahl,
- d) Fähren, Schwimmkörper, schwimmende Geräte und Anlagen nach der Fahrstrecke,
- e) Bunker- und Proviantboote mit Standort innerhalb des Tarifgeltungsbereichs (Teil A) pauschal nach der Tragfähigkeit,
- f) beladene Container nach der Fahrstrecke.

022 Schleusengebühren für Schleusungen **innerhalb** der festgesetzten Schleusenbetriebszeit (Teil C Abschnitt II Nr. 1) werden erhoben für jede Schleusendurchfahrt bzw. Hebewerksbenutzung anstelle von Befahrungsabgaben für

- a) Sportfahrzeuge,
- b) Kleinfahrzeuge.

Fahrzeuge, die im Anschluß an die festgesetzte Schleusenbetriebszeit während einer aus schiffahrtspolizeilichen oder betrieblichen Gründen notwendigen **verlängerten** Schleusenbetriebszeit geschleust werden, gelten als innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit geschleust. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die nicht im Anschluß an die festgesetzte Schleusenbetriebszeit (z.B. an Sonn- und Feiertagen) geschleust werden, wenn der Schleusenbetrieb für bestimmte Schleusen allgemein angeordnet worden ist.

Sind zum Zeitpunkt der **letzten Schleusung innerhalb der Betriebszeit** bereits Fahrzeuge in die Schleusenammer eingefahren und folgen noch weitere Fahrzeuge nach diesem Zeitpunkt, so gilt die gesamte Schleusung dieser Fahrzeuge als Schleusung innerhalb der Betriebszeit. Dies ist sinngemäß auch auf die Einfahrt von Fahrzeugen bei Schleusungen außerhalb der Betriebszeit anzuwenden.

„Kleinfahrzeuge“ sind Fahrzeuge, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist, einschließlich Segelsurfbrett, Amphibienfahrzeuge, Luftkissenfahrzeuge und Tragflügelboote, ausgenommen

- Fahrzeuge, die gebaut oder eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,

- Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind,
- Fähren,
- Schubleichter sowie schwimmende Geräte.

023 Schleusengebühren für Schleusungen **außerhalb** der festgesetzten Schleusenbetriebszeit (Teil C Abschnitt II Nr. 2) werden je Fahrzeug/Anlage für jede Schleusendurchfahrt bzw. Hebewerksbenutzung erhoben, und zwar neben den sonstigen Abgaben dieses Tarifs.
Dabei gelten als

Frühschleusungen

Schleusungen in der Zeit von 5.00 Uhr bis zum Beginn der Schleusenbetriebszeit

Spätschleusungen

Schleusungen in der Zeit vom Ende der Schleusenbetriebszeit bis 23.00 Uhr

Nachtschleusungen

Schleusungen in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr.

Analog gelten an Tagen mit Schleusenbetriebsruhe Schleusungen

in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr als Früh- und Spätschleusungen sowie
in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr als Nachtschleusungen.

Für eine angemeldete jedoch wegen Ausbleiben eines Schiffes nicht ausgeführte Schleusung außerhalb der Betriebszeit ist **die Hälfte** der tariflichen Abgaben zu zahlen. Als ausgeblieben gilt ein Schiff, wenn es eine halbe Stunde nach der angegebenen Zeit nicht schleusungsbereit ist. Wird die Anmeldung noch innerhalb der Schleusenbetriebszeit zurückgenommen, so ist keine Abgabe zu entrichten. Sollte jedoch im Anschluss an die abgelaufene halbe Stunde Wartezeit betrieblich noch eine Schleusung des Schiffes möglich sein, ist dafür erneut die volle Schleusengebühr zu entrichten. Es ist in diesem Falle die eineinhalbfache Schleusengebühr zu entrichten.

024 Schleusengebühren für Vorschleusungen (Teil C Abschnitt II Nr. 3) sind **neben** den sonstigen Schifffahrtsabgaben für Fahrzeuge zu entrichten, die aufgrund einer Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde (§ 6.29 Nr. 5 Buchstabe c BinSchStrO) außerhalb der Reihenfolge mit Vorrang geschleust werden.

Die Vorschleusungsgebühren sind von der **ersten** Schleuse an, für die das Vorschleusen erlaubt ist, gleichzeitig für alle bis zum Fahrtziel noch zu durchfahrenden Schleusen

- ausgenommen sind die Schleusen an den Stichkanälen Osnabrück, Hannover-Linden, Hildesheim und Salzgitter –

zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn an den folgenden Schleusen keine Vorschleusung in Anspruch genommen wird.

025 Werden die Schleusen **Bergeshövede** und **Bevergern** (kleine Schleuse) oder die Schleusen des **Verbindungskanals Süd zur Weser** (Ober- und Unterschleuse) unmittelbar hintereinander durchfahren, sind Schleusengebühren jeweils nur für **eine Schleuse** zu entrichten.

026 Brückengelder werden für das Öffnen einer oder beider Hubbrücken in Lübeck nur **außerhalb** der festgesetzten Betriebszeiten (Teil C Abschnitt III) erhoben.

027 Für die **Einstufung der Güter** in Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ maßgebend. Die Nummern hinter den im Teil D – Ausnahmesätze für Güter – aufgeführten Güter sind Güternummern dieses Güterverzeichnisses.

- 028** Die Ladungsgewichte von Gütern gleicher Güternummern, gleicher Tarifstellen und gleicher Tarifstationen sind zusammenzufassen und auf **volle** Tonnen **aufzurunden**.
- 029** Die **Tarifentfernung**, die der Abgabeberechnung zugrunde zu legen ist, ist nach dem diesem Tarif als Anlage beigefügten Entfernungszeiger zu ermitteln.
- Beginnt oder endet eine Fahrt zwischen zwei in dem Entfernungszeiger aufgeführten Tarifkilometern, so wird auf den nächsten Kilometer aufgerundet.
- Bei Rundfahrten (Fahrgastschiffahrt) sind die vom Ausgangsort am weitesten entfernt gelegenen Tarifkilometerpunkte der Fahrstrecke zugrunde zu legen.
- 030** **Im durchgehenden Verkehr** zwischen dem **Rhein** und Häfen an der **Ruhr oberhalb** km 4,51 (Abzw. des Verbindungskanals zur Ruhr aus der Ruhr) über die Schleuse Duisburg-Meiderich sind Abgaben hinsichtlich der Tarifentfernung und der Tarifsätze wie für eine Fahrt über die Ruhrschleuse Duisburg zu entrichten.
- 031** Die Befahrungsabgaben sind jeweils auf volle Cent nach unten zu runden.
- 032** Für jede **Ladungsfahrt** von Fahrzeugen bis zu einer Tragfähigkeit von 100 t, in besonders begründeten Einzelfällen mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auch für Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit bis zu 400 t, die innerhalb einer Schleusenhaltung Güter über weniger als 5 km Entfernung befördern, sind nur 10 % der Befahrungsabgaben – einschließlich des Zuschlags nach TS **060** – mindestens **0,50** Euro, zu entrichten.
- 033** Muss ein Fahrzeug wegen unvorhersehbarer außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Katastrophen nachweislich einen Umweg fahren, kann der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Erstattung des Unterschiedsbetrages zwischen den Abgaben für den direkten Weg und den für die Umwegstrecke tatsächlich gezahlten Abgabebetrag zulassen.
- 034** Bei Umleitungen infolge **Sperrung einer Wasserstraße** des Tarifgeltungsbereichs werden etwa erhobene höhere Schifffahrtsabgaben für den benutzten Verkehrsweg **auf Antrag** erstattet.
- Bei einer Sperrung des Rhein-Herne-Kanals oder des Wesel-Datteln-Kanals muss der Lade- oder Löschorst an dem gesperrten Kanal liegen.
- 035** Muss ein Fahrzeug wegen einer **unvorhersehbaren Sperrung einer Bundeswasserstraße** ohne Verschulden des Schiffsführers
- eine bereits zurückgelegte Fahrstrecke in entgegengesetzter Richtung benutzen,
 - die Weiterfahrt zur Löschung des Gutes vorzeitig abbrechen oder
 - einen Umweg über eine andere abgabenpflichtige Bundeswasserstraße fahren,
- so werden die für die doppelt befahrene, die für die nicht benutzte Fahrstrecke oder die für den notwendigen Umweg gegenüber dem ursprünglichen Weg zusätzlich entrichteten Schifffahrtsabgaben **auf Antrag** ganz oder teilweise erstattet. Der Neuberechnung sind dabei die für den ursprünglichen, gesperrten Verkehrsweg gültigen Abgabensätze zugrunde zu legen. Als unvorhersehbar gilt auch eine für den Schiffsführer – trotz der gebotenen Sorgfaltspflicht – nicht erkennbare plötzliche Sperrung wegen Hochwassers oder Eises.
- 036** Die im Teil D festgesetzten **Ausnahmesätze** werden nur dann gewährt, wenn die begünstigten

Güter zu den begünstigten Zwecken tatsächlich verwandt werden, z.B. für **Düngemittel** und **Futtermittel** zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bzw. Futterzwecken oder zur Bereitung von Futtermitteln.

037 Erstattungsanträge sind innerhalb einer **Ausschlussfrist** von 6 Monaten – gerechnet vom Tage der Ausstellung des Bescheids an – an die Wasser- und Schifffahrtsdirektion zu richten, die den Bescheid erteilt hat.

038 Werden im durchgehenden Verkehr die Schleuse Oldenburg **und** die Schleuse Bremen durchfahren, werden die Schifffahrtsabgaben **durchgehend** nach **einer** Tarifstelle berechnet. Das gleiche gilt für die durchgehenden Verkehre, die streckenweise über die Elbe laufen.

039 Die in Teil D – Ausnahmesätze für Güter – festgesetzten Ausnahmesätze sind innerhalb der Verkehrsbeziehungen – soweit nicht in einzelnen Tarifstellen etwas anderes bestimmt ist – für folgende Verkehrsrichtungen zusammengefaßt:

a) **nördlich Bergeshövede** bezeichnet die Häfen

am Dortmund-Ems-Kanal unterhalb km 108,36,
am Küstenkanal,

b) **östlich Bergeshövede** bezeichnet die Häfen

am Mittellandkanal,
an der Weser oberhalb des Hafens Hemelingen,
an der Aller,
an der Werra,
an der Fulda,
am Elbe-Seitenkanal,
an der Elbe oberhalb der Staustufe Geesthacht sowie an den Wasserstraßen, die oberhalb der Einmündung des Elbe-Lübeck-Kanals mit der Elbe in Verbindung stehen,

c) **südlich Bergeshövede** bezeichnet die Häfen

am Dortmund-Ems-Kanal südlich km 108,36,
am Datteln-Hamm-Kanal,
am Rhein-Herne-Kanal,
am Wesel-Datteln-Kanal,
an der Ruhr,
am Rhein und an den übrigen mit dem Rhein in Verbindung stehenden Wasserstraßen,

d) **östlich Minden** bezeichnet die Häfen

am Mittellandkanal östlich km 106,39,
am Elbe-Seitenkanal,
an der Elbe oberhalb der Staustufe Geesthacht sowie an den Wasserstraßen, die oberhalb der Einmündung des Elbe-Lübeck-Kanals mit der Elbe in Verbindung stehen,

e) **westlich Minden** bezeichnet die Häfen

am Mittellandkanal westlich km 94,58 und
weiter wie unter Buchstabe a und c,

f) **unterhalb Geesthacht** bezeichnet die Häfen an der Elbe unterhalb der Staustufe Geesthacht (Elbe-km 585,90) und an den mit der Elbe unterhalb der Staustufe Geesthacht in Verbindung stehenden Wasserstraßen,

g) **oberhalb Geesthacht** bezeichnet die deutschen Häfen an der Elbe oberhalb der Staustufe Geesthacht (Elbe-km 585,90), am Mittellandkanal östlich km 258,66, an der Saale und an den mit der Elbe östlich der Schleuse Niegrapp in Verbindung stehenden Bundeswasserstraßen.

Der Begriff „Häfen“ umfaßt alle an Wasserstraßen gelegenen Lade-, Lösch- oder sonstigen Um-

schlagstellen.

040

041

Für Verkehre zwischen

- Häfen der Unterweser, der Unteren Hunte, dem Hafen Hemelingen und von See über die Mittelweser einerseits
und
- Häfen südlich Bergeshövede andererseits

beträgt die abgabenpflichtige Entfernung auf der Mittelweser und dem Mittellandkanal **164 km**.

042

Im Durchgangsverkehr zwischen

- Häfen unterhalb Elbe-km 422,83 (Mündung der Unteren Havel-Wasserstraße) einerseits
und
- Häfen östlich der Abzweigung des Elbe-Havel-Kanals von der Unteren Havel-Wasserstraße (UHW-km 67,33) andererseits

beträgt die abgabenpflichtige Entfernung auf der Unteren Havel-Wasserstraße zwischen der Abzweigung des Elbe-Havel-Kanals und der Elbe **56 km**.

043

Muss ein Fahrzeug im Verkehr von oder nach oberhalb Geesthacht, oberhalb Elbe-km 0, der Oder außerhalb des Bereichs der Bundeswasserstraßen und Häfen östlich der Oder den Elbe-Seitenkanal bei einer am letzten Tag der Beladung bekannt gemachten Fahrrinntiefe auf der Elbe von 169 cm oder weniger oder den Elbe-Havel-Kanal bei einer am letzten Tag der Beladung bekannt gemachten Tauchtiefe von 189 cm oder weniger befahren oder vor dem Überqueren der Elbe bei einer Fahrrinntiefe auf der Elbe von 169 cm oder weniger leichtern, werden die Befahrungsabgaben für die Ladung auf Antrag auf 50% – einschließlich des Zuschlags nach TS 060 – ermäßigt.

049

Die zum Tarif erlassenen **Ausführungsbestimmungen** gelten als **Bestandteil** des Tarifs.